

RS Vwgh 1998/5/26 98/04/0028

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §13 Abs1;

AVG §68 Abs1;

GewO 1994 §356 Abs1;

GewO 1994 §77;

GewO 1994 §81 Abs1;

Rechtssatz

Aus § 81 Abs 1 iVm§ 356 Abs 1 GewO 1994 ergibt sich, daß das Verfahren nach§ 81 GewO 1994 die Existenz einer genehmigten Betriebsanlage voraussetzt und den Prüfungsgegenstand dieses Verfahrens - von dem im zweiten Satz des § 81 Abs 1 GewO 1994 genannten Sonderfall abgesehen - die den Inhalt des dem Verfahren zugrunde liegenden Antrages bildende Änderung dieser Betriebsanlage, nicht aber schlechterdings die geänderte Betriebsanlage insgesamt bildet. Auch dient das Verfahren nach § 81 GewO 1994 nicht der inhaltlichen Überprüfung des nach§ 77 GewO 1994 ergangenen Genehmigungsbescheides. Dessen Inhalt ist dem Verfahren nach§ 81 GewO 1994 zugrunde zu legen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998040028.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at